

GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG (Best Execution Policy)

Präambel

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH (Verwaltungsgesellschaft) verfügt über eine Konzession zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds nach dem Investmentfondsgesetz (InvFG) sowie nach dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) und legt basierend auf dem InvFG, dem AIFMG und dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) Regelungen für die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen (Grundsätze der Auftragsausführung) für die verwalteten Fonds fest. Diese Grundsätze gelten für den Kauf oder Verkauf aller Arten erwerbbarer Vermögensgegenstände im Sinne des InvFG.

Die VWG hat für eine Vielzahl von Kapitalanlagefonds die Anlageverwaltung an Dritte übertragen (§28 InvFG bzw. §18 AIFMG). Im Rahmen des jeweiligen Auslagerungsvertrages wurde mit dem externen Fondsmanager schriftlich vereinbart, dass dieser immer auf der Grundlage seiner Best Execution Policy, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, für Rechnung des Kapitalanlagefonds handelt. Im Rahmen unserer Due Diligence Prozesse überprüfen wir, ob die externen Fondsmanager die gesetzlichen Bestimmungen und ihre externen Policies einhalten.

1. Ziel der Grundsätze

Ziele der Grundsätze der Auftragsausführung ist,

- dass diese im Einklang mit den Zielen, der Anlagepolitik und spezifischen Risiken des jeweiligen Kapitalanlagefonds stehen,
- dass Handelsentscheidungen so ausgeführt werden, dass das Gesamtergebnis der einzelnen Transaktionen in Anbetracht der vorliegenden, konkreten Umstände möglichst günstig ausfällt, bzw.,
- dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswahl der Handelspartner (Broker, Gegenparteien), über die Transaktionen für die verwalteten Fonds abgewickelt

werden, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Fonds und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns durchführt

- und somit die Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds handelt, wenn sie für diese bei der Verwaltung Handelsentscheidungen ausführt oder von Dritten ausführen lässt.

2. Handelspartner (Broker-/Gegenpartei) Auswahl

Die Auswahl der Handelspartner, an welche Aufträge weitergeleitet werden können, erfolgt anhand festgelegter Kriterien zwischen dem jeweiligen externen Fondsmanager, der Verwaltungsgesellschaft und der jeweiligen Verwahrstelle / Depotbank.

Bei der Entscheidung über die Auswahl der Handelspartner orientiert sich der externe Dritte bzw. die Verwaltungsgesellschaft an bestimmten Faktoren, darunter insbesondere:

- Bonität des Handelspartners
- Reputation des Handelspartners
- Registrierung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde
- Qualität der Auftragsausführung und –abwicklung
- Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Vereinbarungen abgeschlossen, in deren Rahmen sie von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen und nutzen kann. Nach Aufnahme einer aktiven Geschäftsbeziehung wird diese einer regelmäßigen Überprüfung durch die Verwaltungsgesellschaft unterzogen.

3. Durchführungskriterien

Bei der Entscheidung über die Auswahl der Handelspartner im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufträge orientiert sich der externe Dritte bzw. die Verwaltungsgesellschaft an bestimmten Faktoren, die für die Erzielung des für den Fonds bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, darunter insbesondere:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Art und Umfang des Auftrages
- Schnelligkeit der Auftragsausführung und –abwicklung
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und –abwicklung

Die relative Bedeutung dieser Durchführungskriterien, sowie die Relevanz von möglichen weiteren Kriterien, hängen in erster Linie von der Art des Finanzinstruments ab, das

Gegenstand des betreffenden Auftrages ist. Je nach Art der Transaktion kann es zu einer unterschiedlichen Gewichtung der relevanten Kriterien kommen. Die Verwaltungsgesellschaft wird Transaktionen so durchführen, dass bei einer gesamthaften Betrachtung im Zeitablauf bestmögliche Ergebnisse zu erwarten sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, einem Fondsmanager immer eine Vielzahl von Handelspartnern für die verschiedenen Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen.

Bei Vorliegen von begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei einer Unterbrechung der technischen Anbindung an einzelne Ausführungsplätze, turbulente Marktphasen die an Börsen zum Ausruf eines Fast Marktes führen können, zu erwartenden Verzögerungen bei der Ausführung, usw.) kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, von den in dieser Durchfühungspolitik aufgestellten Grundsätzen abzuweichen. Trotz dieser Maßnahmen kann die Verwaltungsgesellschaft die bestmögliche Ausführung nicht für jeden einzelnen Auftrag garantieren.

4. Ausführungsplätze

Aktien, Anleihen, sonstige börsennotierte Finanzinstrumente (z.B. Zertifikate, ETFs (Exchange Traded Funds), Optionsscheine), OTC-Instrumente:

Der Handel von Finanzinstrumenten kann sowohl auf geregelten Märkten, auf Handelsplattformen direkt mit dem Broker oder der Gegenpartei, aber auch an anderen Ausführungsplätzen (z.B. bei außerbörslichen – sogenannten OTC-Geschäfte) ausgeführt werden. Je illiquider Finanzinstrumente sind, desto eher werden diese vom Fondsmanager über Handelspartner (Broker) abgeschlossen.

Fondsanteile:

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen in Fonds der Verwaltungsgesellschaft erfolgen grundsätzlich über die jeweilige Verwahrstelle / Depotbank. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen in Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften erfolgt in der Regel über die Einschaltung eines Intermediärs bei der jeweiligen ausgebenden Stelle des Fonds.

Geldmarktinstrumente:

Bei der Entscheidung für eine Gegenpartei werden insbesondere die Kriterien Kurs/Preis, Bonität und Abwicklungssicherheit der Gegenpartei berücksichtigt. Bei Anleihen die aufgrund des InvFG als Geldmarktinstrumente zu qualifizieren sind, gelten die obigen Ausführungen zu Anleihen.

5. Zusammenlegung von Aufträgen

Eine Zusammenlegung von Aufträgen für mehrere Kapitalanlagefonds erfolgt nur dann, wenn zu erwarten ist, dass dies für den jeweiligen Kapitalanlagefonds insgesamt nicht nachteilig ist.

Sollte es zur Zusammenlegung von Aufträgen kommen (z.B. bei Neuemissionen), sind diese grundsätzlich bereits vor der effektiven Orderplatzierung bei einem Broker vom jeweiligen Fondsmanager auf die entsprechend betroffenen Kapitalanlagefonds einzeln zuzuweisen (preallocation). Sollte es nach der Orderplatzierung und -ausführung zu Teilausführungen bzw. Teilszuweisungen kommen, sind diese entsprechend möglichst aliquot (unter Berücksichtigung von z.B. Mindeststückelungen, der jeweiligen Anlagestrategie bzw. -politik, etc.) auf die Kapitalanlagefonds aufzuteilen. Dies ist entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Fondsmanager darf nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. zu hohe Transaktionskostenbelastung aufgrund einer zu kleinen Teilausführung) von diesem Prozedere abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft schließt aus, dass es zur Zusammenlegung von Aufträgen für einen Kapitalanlagefonds und Aufträgen auf eigene Rechnung der Verwaltungsgesellschaft kommt.

6. Vorgehensweise bei Delegation der Anlageverwaltung an Dritte

Die Verwaltungsgesellschaft hat für eine Vielzahl von Kapitalanlagefonds die Anlageverwaltung an Dritte übertragen (§28 InvFG bzw. §18 AIFMG). Der Dritte (externer Fondsmanager) handelt hierbei immer für Rechnung des Kapitalanlagefonds. In diesen Fällen sorgt die Verwaltungsgesellschaft dafür, dass die Grundsätze der Auftragsausführung der Verwaltungsgesellschaft als Mindeststandard gelten und die Grundsätze des Dritten nicht im Widerspruch zu den oben angeführten Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft stehen und auch laufend eingehalten werden.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft Aufträge selbst erteilt – in diesen Fällen ist keine Übertragung der Anlageverwaltung an Dritte erfolgt (eventuell wird die Verwaltungsgesellschaft von einem Dritten beraten) – werden diese Aufträge beim Handel der Hypo Vorarlberg Bank AG (Hypo) beauftragt. Die Hypo kann dabei auch als Verwahrstelle / Depotbank für den entsprechenden Kapitalanlagefonds agieren und ist ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen. Die Hypo sorgt für die bestmögliche Ausführung im Sinne ihrer „Kundeninformation zur Durchführungspolitik der Hypo Vorarlberg Bank AG.

7. Überwachung und Überprüfung der Wirksamkeit der Grundsätze der Auftragsausführung

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Grundsätze regelmäßig und unterzieht diese mindestens einer jährlichen Überprüfung. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der Grundsätze.

8. Sprachaufzeichnung

Im Interesse einer lückenlosen Dokumentation werden alle mit der Verwaltungsgesellschaft geführten Telefonate elektronisch aufgezeichnet, sofern die Geschäfte nicht elektronisch abgewickelt wurden.

Wien, am 1. Februar 2019
MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH

(dieses Schreiben wurde automationsunterstützt erstellt und trägt keine Unterschrift)